

Entwurf

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), des § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I 2007, S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1795), der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I 2003, S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am 2020 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Sondernutzungssatzung)

Artikel 1

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Sondernutzungssatzung) vom 29.11.2007, veröffentlicht am 8. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, berichtigt durch öffentliche Bekanntmachung am 29. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2018, veröffentlicht am 20. Juli 2018 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 6 Absatz 1 wird nach dem Satz „Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.“ folgender Satz eingefügt:

„Dies beinhaltet insbesondere auch die Kosten der Beschilderung bei der Einrichtung von stationsbasiertem Carsharing.“

§ 2

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Anlage zu § 8 der Satzung) wird wie folgt geändert:

1. Der Gebührentatbestand Nr. 29 wird wie folgt neu gefasst:

29. Die Inanspruchnahme von Straßenflächen im Zuge von Bundesstraßen für Carsharing	30 Pro Stellplatz je Monat
Für die Inanspruchnahme von Straßenflächen, die ausschließlich durch Fahrzeuge i. S. d. § 2 Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) in Anspruch genommen werden, wird keine Gebühr erhoben.	

2. Der bisherige Gebührentatbestand Nr. 29 wird Gebührentatbestand Nr. 30.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den 2020
Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister